TITELSEITE

Mitteilung gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts
(Communication pursuant to Article 15 of the Rome Statute)

mit Antrag auf Vorprüfung

sowie

Petition / Beschwerde im interamerikanischen Menschenrechtssystem

Betreff
Militärischer Einsatz der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Hoheitsgebiet der Bolivarischen Republik Venezuela am 3. und 4. Januar 2026
Antrag auf rechtliche Vorprüfung wegen möglicher Verstöße gegen das Gewaltverbot, das humanitäre Völkerrecht und internationale Menschenrechte

Einreichende Stelle
Kaizen Blog LTD
The Kaizen Blog
2nd Floor, 5 High Street
Westbury-on-Trym
Bristol BS9 3BY
England

vertreten durch
u.a. Rainer Hofmann, Chefredakteur

Adressaten
Internationaler Strafgerichtshof
Office of the Prosecutor
Oude Waalsdorperweg 10
2597 AK Den Haag
Königreich der Niederlande

Interamerikanische Menschenrechtskommission
1889 F Street NW
Washington, D.C. 20006
Vereinigte Staaten von Amerika

Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
auskunftsweise und ergänzend
Avenida 10, Calles 45 y 47
Barrio Los Yoses
San Pedro, San José
Costa Rica

Ort und Datum
Minneapolis/Bristol, den 10. Januar 2026

Formelle Einordnung dieser Eingabe
Diese Eingabe erfolgt als Mitteilung gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts an den Internationalen Strafgerichtshof mit dem Antrag auf Einleitung einer Vorprüfung sowie als Petition / Beschwerde an die Interamerikanische Menschenrechtskommission wegen mutmaßlicher extraterritorialer Verletzungen international geschützter Menschenrechte. Ziel dieser Einreichung ist keine politische Bewertung, sondern eine rechtliche Prüfung, ob und in welchem Umfang durch den militärischen Einsatz der Vereinigten Staaten von Amerika auf venezolanischem Staatsgebiet völkerrechtliche und menschenrechtliche Grenzen überschritten wurden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Formelle Einordnung der Eingabe

1. Charakter der Einreichung nach Artikel 15 des Römischen Statuts
2. Einordnung als Petition im interamerikanischen Menschenrechtssystem
3. Ziel und Gegenstand der Vorprüfung

II. Zuständigkeiten und adressierte Institutionen

1. Internationaler Strafgerichtshof
   a. Office of the Prosecutor
   b. Registrar
2. Interamerikanische Menschenrechtskommission
3. Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte

III. Gegenstand der Anzeige

1. Militärischer Einsatz der Vereinigten Staaten von Amerika
2. Zeitraum 3. und 4. Januar 2026
3. Betroffene Personen Nicolás Maduro und Cilia Flores
4. Betroffene Rechtsgüter

IV. Sachverhaltsdarstellung

1. Ablauf der militärischen Operation
2. Eingesetzte militärische Mittel
3. Festnahme von Nicolás Maduro
4. Festnahme von Cilia Flores
5. Zivile Todesopfer und Sachschäden
6. Angriffe auf staatliche und militärische Infrastruktur

V. Rechtliche Würdigung

1. Verstoß gegen das Gewaltverbot der UN-Charta
2. Keine Rechtfertigung durch Selbstverteidigung
3. Humanitäres Völkerrecht
4. Internationale Menschenrechte
5. Immunitätsfragen
6. Ker-Frisbie-Doktrin im Lichte des Völkerrechts

VI. Internationale Rechtsprechung

1. Nicaragua gegen Vereinigte Staaten von Amerika
2. Demokratische Republik Kongo gegen Uganda
3. Corfu Channel Case
4. Oil Platforms Case
5. Al-Skeini and Others gegen Vereinigtes Königreich
6. Bosnia and Herzegovina gegen Serbia and Montenegro
7. Gaza Flotilla Incident
8. Lotus Case

VII. Kumulative Hoheitsverletzungen

1. Bodenhoheit
2. Lufthoheit
3. Seehoheit
4. Kommunikative und digitale Souveränität
5. Personelle und organisatorische Staatsgewalt

VIII. Individuelle völkerrechtliche Verantwortlichkeit

IX. Präzedenzwirkung für die internationale Rechtsordnung

X. Anträge

XI. Anhänge
Anhang A Völkerrechtliche und menschenrechtliche Rechtsgrundlagen
Anhang B Internationale Rechtsprechung
Anhang C Militärische Festnahmen und extraterritoriale Strafverfolgung

I. Formelle Einordnung der Eingabe

Diese Eingabe erfolgt als Mitteilung gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts an den Internationalen Strafgerichtshof mit dem Antrag, eine Vorprüfung (preliminary examination) einzuleiten. [A.1]

Artikel 15 des Römischen Statuts eröffnet dem Ankläger die Möglichkeit, Informationen über mutmaßliche Verbrechen entgegenzunehmen und auf dieser Grundlage von Amts wegen eine Vorprüfung einzuleiten, ohne dass es der Einreichung einer formellen Staaten- oder Individualklage bedarf. Die vorliegende Eingabe macht von diesem vorgesehenen Verfahrensweg Gebrauch und dient der strukturierten Darstellung eines Sachverhalts, der mögliche Verstöße gegen zentrale Normen des Völkerrechts betrifft. [A.1]

Parallel hierzu erfolgt die Einreichung als Petition beziehungsweise Beschwerde im interamerikanischen Menschenrechtssystem. Diese Einordnung beruht darauf, dass die angezeigten Handlungen extraterritorial erfolgten, jedoch unmittelbar menschenrechtlich geschützte Positionen berühren, insbesondere das Recht auf Leben, den Schutz vor willkürlicher Festnahme sowie das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. [A.4]

Die Vereinigten Staaten sind Mitglied der Organisation Amerikanischer Staaten und unterliegen den grundlegenden menschenrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Amerikanischen Menschenrechtserklärung sowie aus dem allgemeinen Völkergewohnheitsrecht ergeben. Die Zuständigkeit der Interamerikanischen Menschenrechtskommission ist daher eröffnet, soweit staatliches Handeln außerhalb des eigenen Territoriums erfolgt, aber faktisch effektive Kontrolle über Personen ausgeübt wird. [A.4][B.6]

Die parallele Einreichung vor internationalen strafrechtlichen und menschenrechtlichen Instanzen stellt keinen unzulässigen Doppelweg dar. Vielmehr handelt es sich um unterschiedliche, sich ergänzende Prüfungsmechanismen mit jeweils eigenständigem Mandat. Während der Internationale Strafgerichtshof die Frage individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit prüft, zielt das interamerikanische Menschenrechtssystem auf die Feststellung staatlicher Verantwortung und struktureller Rechtsverletzungen ab. [A.1][A.4]

Ziel dieser Eingabe ist ausdrücklich keine politische Bewertung der beteiligten Akteure oder der innerstaatlichen Verhältnisse Venezuelas oder der Vereinigten Staaten. Gegenstand ist allein die rechtliche Prüfung, ob und in welchem Umfang durch den militärischen Einsatz auf venezolanischem Hoheitsgebiet völkerrechtliche und menschenrechtliche Grenzen überschritten wurden. [A.1][A.4]

Die formelle Einordnung dieser Eingabe wahrt damit die Trennung zwischen Tatsachendarstellung, rechtlicher Würdigung und institutioneller Zuständigkeitsprüfung und entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen sowohl des Römischen Statuts als auch des interamerikanischen Menschenrechtssystems. [A.1][A.4]

II. Zuständigkeiten

1. Internationaler Strafgerichtshof
   Der Internationale Strafgerichtshof ist nach dem Römischen Statut befugt, Sachverhalte von Amts wegen zu prüfen, sofern ihm Informationen über mutmaßliche Verbrechen vorgelegt werden, die in seine sachliche Zuständigkeit fallen. [A.1]
   Artikel 15 des Römischen Statuts eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, dass Einzelpersonen, Organisationen oder sonstige Stellen dem Ankläger Informationen übermitteln, die auf das Vorliegen solcher Verbrechen hindeuten. [A.1]
   Die vorliegende Eingabe macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Sie enthält eine detaillierte Darstellung eines militärischen Einsatzes auf fremdem Staatsgebiet, der nach seinem objektiven Charakter als Anwendung militärischer Gewalt zu qualifizieren ist und bei dem zivile Todesopfer sowie erhebliche Sachschäden entstanden sein sollen. [A.1][A.4][A.5][B.1][B.2]
   Diese Umstände berühren zentrale Normen des Völkerrechts, darunter das Gewaltverbot, das humanitäre Völkerrecht und internationale Menschenrechte. [A.1][A.4][A.5][B.1][B.2][B.4]
   Auch wenn die Vereinigten Staaten von Amerika dem Römischen Statut nicht beigetreten sind, schließt dies eine Vorprüfung nicht aus. [A.1]
   Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, die ihm vorliegenden Informationen rechtlich zu würdigen und zu prüfen, ob Anknüpfungspunkte für seine Zuständigkeit bestehen. [A.1]
   Diese können sich insbesondere aus dem Tatortprinzip, aus der Natur der verletzten Normen oder aus dem Völkergewohnheitsrecht ergeben. [A.1][B.1][B.2]
   Bereits die Durchführung einer Vorprüfung dient der Klärung rechtlicher Maßstäbe und entfaltet Bedeutung für die Fortentwicklung des internationalen Rechts. [A.1]

a. Office of the Prosecutor
Das Office of the Prosecutor ist zuständig für die Entgegennahme und Bewertung von Mitteilungen nach Artikel 15 des Römischen Statuts. [A.1]
Es prüft, ob die vorgelegten Informationen hinreichend substantiiert sind, um eine Vorprüfung einzuleiten, und ob die behaupteten Handlungen in den sachlichen Anwendungsbereich des Statuts fallen. [A.1]
Die vorliegende Eingabe richtet sich daher ausdrücklich an diese Stelle. [A.1]

b. Registrar
Der Registrar wird aus formellen Gründen adressiert, um die ordnungsgemäße Registrierung der Eingabe sicherzustellen. [A.1]

2. Interamerikanische Menschenrechtskommission
   Die Interamerikanische Menschenrechtskommission ist befugt, Beschwerden über Verletzungen der in der Amerikanischen Menschenrechtserklärung garantierten Rechte zu prüfen. [A.4]
   Die Vereinigten Staaten sind Mitglied der Organisation Amerikanischer Staaten und unterliegen damit den grundlegenden menschenrechtlichen Verpflichtungen des interamerikanischen Systems. [A.4]
   Die Kommission hat in ständiger Praxis klargestellt, dass menschenrechtliche Verantwortlichkeit nicht auf das eigene Staatsgebiet beschränkt ist. [A.4][B.6]
   Sobald staatliche Organe extraterritorial effektive Kontrolle über Personen ausüben, greifen die menschenrechtlichen Bindungen. [A.4][B.6]
   Der militärische Einsatz und die Festnahmehandlungen auf venezolanischem Staatsgebiet begründen nach ihrem objektiven Charakter eine solche Kontrolle. [A.4][B.6]

3. Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
   Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte wird auskunftsweise und ergänzend adressiert. [A.4]
   Auch wenn die Vereinigten Staaten seine obligatorische Zuständigkeit nicht anerkannt haben, bildet die Rechtsprechung des Gerichtshofs einen maßgeblichen Referenzrahmen für die Auslegung interamerikanischer Menschenrechtsstandards. [A.4]
   Seine Entscheidungen sind für die rechtliche Würdigung extraterritorialer staatlicher Gewaltanwendung von besonderer Bedeutung. [A.4][B.6]

III. Gegenstand der Anzeige

1. Militärischer Einsatz der Vereinigten Staaten von Amerika

Gegenstand der Anzeige ist der militärische Einsatz der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Hoheitsgebiet der Bolivarischen Republik Venezuela, der nach übereinstimmenden Berichten am 3. und 4. Januar 2026 durchgeführt wurde. Dieser Einsatz ist nach seinem objektiven Charakter als Anwendung militärischer Gewalt zu qualifizieren. Er beschränkte sich nicht auf eine punktuelle oder verdeckte Zugriffshandlung, sondern umfasste den Einsatz bewaffneter Einheiten, Angriffe auf staatliche und militärische Einrichtungen, das Durchbrechen von Kontrollstrukturen sowie die bewusste Inkaufnahme bewaffneter Auseinandersetzungen in urbanem Umfeld. Damit handelt es sich um staatliche Gewaltanwendung auf fremdem Staatsgebiet ohne Zustimmung des betroffenen Staates.

Ein solcher Einsatz berührt unmittelbar das in Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot, das jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates untersagt. Dieses Verbot gehört zum zwingenden Völkerrecht und gilt unabhängig von politischen Bewertungen des betroffenen Staates oder seiner Regierung. Militärische Gewalt zur Durchsetzung strafrechtlicher Zuständigkeit ist vom Völkerrecht nicht vorgesehen und stellt nach ständiger Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs einen Verstoß gegen dieses Verbot dar. [A.1][B.1][B.3]

2. Zeitraum 3. und 4. Januar 2026

Der angezeigte Sachverhalt erstreckt sich zeitlich auf die Nachtstunden des 3. Januar sowie den 4. Januar 2026. In diesem Zeitraum wurden nach vorliegenden Informationen koordinierte militärische Operationen auf venezolanischem Staatsgebiet durchgeführt. Die zeitliche Ausdehnung des Einsatzes ist von rechtlicher Bedeutung, da sie den Charakter einer geplanten und vorbereiteten militärischen Operation unterstreicht und nicht auf eine kurzfristige oder spontane Gefahrenabwehr schließen lässt.

Während dieses Zeitraums kam es in mehreren Stadtteilen von Caracas zu Explosionen, Gefechten und bewaffneten Auseinandersetzungen. Wohngebäude wurden beschädigt, Fahrzeuge zerstört und staatliche Versorgungs- und Kommunikationsstrukturen zeitweise außer Kraft gesetzt. Nach derzeit bekannten Angaben wurden mindestens rund vierzig Menschen getötet, darunter Zivilpersonen, deren Beteiligung an militärischen Handlungen nicht ersichtlich war. Diese zeitliche Einordnung ist zentral für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes sowie für die Frage der staatlichen Verantwortlichkeit für zivile Opfer und Sachschäden. [A.4][A.5][B.2][B.7]

3. Betroffene Personen Nicolás Maduro und Cilia Flores

Gegenstand der Anzeige sind ferner die betroffenen Personen Nicolás Maduro, amtierendes Staatsoberhaupt der Bolivarischen Republik Venezuela, sowie Cilia Flores. Beide wurden im Rahmen des militärischen Einsatzes festgenommen und unmittelbar außer Landes gebracht. Die Festnahmen erfolgten nicht auf Grundlage eines Auslieferungsverfahrens, nicht mit Zustimmung venezolanischer Behörden und nicht unter Beteiligung venezolanischer Justizorgane, sondern im Zuge eines militärischen Zugriffs unter Einsatz bewaffneter Kräfte.

Die Festnahme eines amtierenden Staatsoberhaupts berührt unmittelbar die Frage der persönlichen Immunität (immunitas ratione personae), die nach gefestigtem Völkergewohnheitsrecht gegenüber fremdstaatlicher Strafverfolgung besteht. Diese Immunität dient dem Schutz der staatlichen Funktion und soll einseitige Machtakte anderer Staaten verhindern. Ihre Nichtbeachtung durch militärische Gewaltanwendung stellt einen eigenständigen völkerrechtlichen Problempunkt dar. [A.1][B.5]

Für Cilia Flores gilt zwar keine persönliche Immunität aus Amtseigenschaft. Gleichwohl unterliegt auch ihre Festnahme denselben völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Schranken. Sie war weder Kombattantin noch militärisches Ziel. Ihre gewaltsame Überstellung im Rahmen eines Militäreinsatzes wirft daher eigenständige Fragen im

Hinblick auf das Verbot willkürlicher Festnahme und unmenschlicher Behandlung nach Art. 7 und Art. 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte auf. [A.4] [B.6][C.1][C.2]

4. Betroffene Rechtsgüter

Der Gegenstand der Anzeige umfasst eine Vielzahl betroffener völkerrechtlich geschützter Rechtsgüter. Dazu zählt in erster Linie die territoriale Souveränität Venezuelas, einschließlich der Bodenhoheit, der Lufthoheit und gegebenenfalls der Seehoheit. Nach Art. 1 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt steht jedem Staat die volle und ausschließliche Souveränität über den Luftraum über seinem Hoheitsgebiet zu. Militärische Luftoperationen ohne Zustimmung des betroffenen Staates stellen daher eine eigenständige Verletzung dieser Souveränität dar. [A.2][B.3] Entsprechendes gilt für militärische Aktivitäten im Küstenmeer nach Art. 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. [A.3][B.3]

Betroffen sind darüber hinaus zivile Schutzgüter. Die Tötung von Zivilpersonen sowie die Zerstörung von Wohngebäuden, Fahrzeugen und öffentlicher Infrastruktur berühren unmittelbar das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit, wie sie in den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen verankert sind. Zivile Opfer dürfen nicht als bloße Begleiterscheinung einer strafverfolgungsbezogenen Maßnahme hingenommen werden. [A.5][B.2][B.7]

Schließlich sind internationale Menschenrechte betroffen. Während des militärischen Einsatzes übten US-Kräfte faktische Kontrolle über Personen und Gebiete aus. Damit unterlagen sie den Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere dem Recht auf Leben nach Art. 6, dem Verbot unmenschlicher Behandlung nach Art. 7 sowie dem Schutz vor willkürlicher Festnahme nach Art. 9. Diese Verpflichtungen gelten nach anerkannter Rechtsprechung auch extraterritorial, sobald ein Staat effektive Kontrolle ausübt. [A.4][B.6]

IV. Sachverhaltsdarstellung

1. **Ablauf der militärischen Operation auf venezolanischem Staatsgebiet**
   Nach übereinstimmenden Berichten begann der militärische Einsatz der Vereinigten Staaten von Amerika in den frühen Stunden des 3. Januar 2026 und setzte sich bis in den 4. Januar 2026 fort. Der Einsatz erfolgte koordiniert und zeitlich abgestimmt an mehreren Orten auf venezolanischem Staatsgebiet. Bewaffnete Einheiten drangen in gesicherte Bereiche ein, überwanden staatliche Kontrollpunkte und setzten militärische Mittel ein, um den Zugriff auf staatliche Einrichtungen und

Zielpersonen zu ermöglichen. In mehreren Stadtteilen von Caracas kam es zu Explosionen und bewaffneten Auseinandersetzungen. [A.1][A.5][B.1][B.2][B.3]

2. **Art und Umfang der eingesetzten militärischen Mittel**
   Nach den bislang bekannten Informationen wurden schwer bewaffnete Kräfte eingesetzt. Zeugenaussagen, Bild- und Videomaterial deuten auf den Einsatz militärischer Fahrzeuge, bewaffneter Spezialeinheiten sowie unterstützender Mittel hin, die typischerweise militärischen Operationen vorbehalten sind. Der Einsatz beschränkte sich nicht auf eine punktuelle Zugriffshandlung, sondern umfasste Sicherungsmaßnahmen, das Ausschalten staatlicher Abwehrstrukturen sowie Angriffe auf militärische Einrichtungen. Der Umfang der eingesetzten Mittel spricht gegen eine polizeiliche Maßnahme und für eine militärische Operation. [A.1][A.5] [B.1][B.2][B.4]

3. **Gewaltsame Festnahme und Überstellung von Nicolás Maduro**
   Nicolás Maduro wurde nicht im Rahmen einer offenen oder kooperativen Maßnahme festgenommen. Nach den vorliegenden Informationen erfolgte der Zugriff innerhalb staatlich gesicherter Bereiche. Um diesen Zugriff zu ermöglichen, wurden venezolanische Sicherheitskräfte überwunden und staatliche Schutzmechanismen außer Kraft gesetzt. Der Zugriff erfolgte unter Einsatz bewaffneter Kräfte mit dem Ziel, Widerstand zu brechen. Maduro wurde unmittelbar nach seiner Festnahme außer Landes gebracht und ohne Beteiligung venezolanischer Justizorgane in die Vereinigten Staaten überstellt. [A.1][A.4][A.5] [B.1][B.5][B.8][C.1][C.2]

4. **Festnahme und Überstellung von Cilia Flores**
   Die Festnahme von Cilia Flores erfolgte im selben Operationszusammenhang wie der Zugriff auf Nicolás Maduro. Auch sie wurde gewaltsam festgesetzt und ohne Durchführung eines Auslieferungsverfahrens außer Landes verbracht. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass sie eine militärische Funktion innehatte oder eine unmittelbare Bedrohung dargestellt hätte. Ihre Festnahme erfolgte ausschließlich im Rahmen des militärischen Einsatzes. [A.4][A.5][B.5][B.6][C.1][C.2]

5. **Zivile Todesopfer und Sachschäden**
   Im Verlauf der Operation kam es nach derzeit bekannten Angaben zu einer erheblichen Zahl von Todesopfern. Berichte sprechen von mindestens rund 56 getöteten Personen, darunter Zivilpersonen, deren Beteiligung an militärischen Handlungen nicht ersichtlich war. Darüber hinaus wurden Wohngebäude beschädigt, Fahrzeuge zerstört und Versorgungseinrichtungen zeitweise lahmgelegt. Diese Schäden traten insbesondere in dicht besiedelten urbanen Gebieten auf. [A.4][A.5][B.2][B.6][B.7]

6. **Angriffe auf staatliche und militärische Infrastruktur**
   Neben dem unmittelbaren Zugriff auf Personen wurden staatliche und militärische Einrichtungen Venezuelas angegriffen. Diese Angriffe dienten erkennbar der Schwächung staatlicher Abwehr- und Kontrollstrukturen und standen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der konkreten Festnahmehandlung. Der Einsatz

militärischer Gewalt gegen staatliche Infrastruktur verdeutlicht den Charakter der Operation als umfassenden militärischen Eingriff. [A.1][A.5][B.1][B.2][B.3][B.4]

V. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung des vorliegenden Sachverhalts hat sich an den zentralen Normen des Völkerrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes zu orientieren. Maßgeblich ist nicht die politische Einordnung des Einsatzes oder seine nachträgliche Rechtfertigung durch innerstaatliche Verfahren, sondern allein die Frage, ob Art und Weise der militärischen Gewaltanwendung mit den geltenden völkerrechtlichen Schranken vereinbar waren. Die nachstehenden Punkte sind daher kumulativ zu prüfen.

1. Verstoß gegen das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen

Nach Art. 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen ist jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates verboten. Dieses Gewaltverbot gehört zum zwingenden Völkerrecht und bindet alle Staaten unabhängig von politischen Konstellationen oder innerstaatlichen Rechtsauffassungen. Militärische Operationen auf fremdem Staatsgebiet ohne Zustimmung des betroffenen Staates stellen grundsätzlich einen Verstoß gegen dieses Verbot dar. Der militärische Einsatz der Vereinigten Staaten auf venezolanischem Hoheitsgebiet am 3. und 4. Januar 2026 erfüllt nach seinem objektiven Charakter die Merkmale einer Gewaltanwendung im Sinne von Art. 2 Absatz 4 UN-Charta. [A.1][B.1]

Die Tatsache, dass der Einsatz politisch als Maßnahme der Strafverfolgung oder der nationalen Sicherheit dargestellt wurde, ist völkerrechtlich unerheblich. Das Gewaltverbot knüpft an die tatsächliche Anwendung militärischer Macht an, nicht an ihre sprachliche Einordnung. [A.1][B.1][B.4]

2. Keine Rechtfertigung durch Selbstverteidigung nach Artikel 51 UN-Charta

Art. 51 UN-Charta erlaubt die Anwendung militärischer Gewalt ausschließlich im Falle eines bewaffneten Angriffs. Ein solcher bewaffneter Angriff Venezuelas auf die Vereinigten Staaten ist weder behauptet noch ersichtlich. Auch die Berufung auf den internationalen Drogenhandel oder auf transnationale kriminelle Strukturen vermag keinen bewaffneten Angriff im Sinne der Charta zu begründen. Nach ständiger Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs sind wirtschaftliche, sicherheitspolitische oder kriminalpolitische Interessen nicht geeignet, das Selbstverteidigungsrecht auszulösen. [A.1][B.1][B.4]

Damit scheidet eine Rechtfertigung des Einsatzes durch Selbstverteidigung aus. Der militärische Zugriff bleibt völkerrechtswidrig, unabhängig von der Zielperson oder den gegen sie erhobenen Vorwürfen. [A.1][B.4]

3. Verletzung des humanitären Völkerrechts

Sollten sich die gemeldeten Todesopfer und Sachschäden bestätigen, ist zusätzlich das humanitäre Völkerrecht berührt. Die Genfer Abkommen und das einschlägige Völkergewohnheitsrecht verpflichten militärische Akteure zur Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen sowie zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Militärische Gewalt darf nur insoweit eingesetzt werden, wie sie zur Erreichung eines legitimen militärischen Ziels erforderlich ist, und darf keine übermäßigen zivilen Schäden verursachen. [A.5][B.2][B.7]

Der Einsatz militärischer Mittel in dicht besiedelten Stadtgebieten von Caracas, verbunden mit Explosionen, Gefechten und der Zerstörung ziviler Infrastruktur, lässt erhebliche Zweifel an der Einhaltung dieser Grundsätze aufkommen. Insbesondere ist zweifelhaft, ob die Tötung unbeteiligter Zivilpersonen in einem Einsatz, der primär der Festnahme bestimmter Personen diente, jemals als verhältnismäßig angesehen werden kann. [A.5] [B.2]

4. Verletzung internationaler Menschenrechte

Unabhängig von der Einordnung des Einsatzes als bewaffneter Konflikt oder polizeiliche Maßnahme unterlagen die handelnden Kräfte den menschenrechtlichen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Diese Verpflichtungen gelten extraterritorial überall dort, wo ein Staat effektive Kontrolle über Personen oder Gebiete ausübt. Während des militärischen Einsatzes und der Festnahmen übten US-Kräfte eine solche Kontrolle faktisch aus. [A.4][B.6]

Das Recht auf Leben nach Art. 6 IPbpR, der Schutz vor unmenschlicher Behandlung nach Art. 7 sowie der Schutz vor willkürlicher Festnahme nach Art. 9 sind daher uneingeschränkt anwendbar. Die Tötung von Zivilpersonen, die gewaltsame Festnahme ohne richterliche Kontrolle und die unmittelbare Überstellung außer Landes begründen schwerwiegende menschenrechtliche Fragen. [A.4][B.5][B.6]

5. Immunitätsfragen

Nach gefestigtem Völkergewohnheitsrecht genießen amtierende Staatsoberhäupter persönliche Immunität vor der Strafverfolgung durch fremde Staaten. Diese Immunität schützt nicht die Person als solche, sondern die Funktionsfähigkeit des Staates und die Gleichheit souveräner Staaten. Die Ablehnung dieser Immunität mit dem Hinweis auf politische Nichtanerkennung stellt eine einseitige Außerkraftsetzung einer völkerrechtlichen Schutzregel dar und ist mit dem Prinzip souveräner Gleichheit nicht vereinbar. [A.1][B.5]

Auch wenn Cilia Flores keine persönliche Immunität aus Amtseigenschaft zukommt, bleibt ihre Festnahme an dieselben völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Schranken gebunden. Ihre gewaltsame Überstellung im Rahmen eines militärischen Einsatzes kann nicht allein mit ihrer strafrechtlichen Stellung gerechtfertigt werden. [A.4][B.5]

6. Unzulässigkeit der Ker-Frisbie-Doktrin aus völkerrechtlicher Sicht

Die in der US-amerikanischen Rechtsprechung entwickelte Ker-Frisbie-Doktrin, wonach die Art der Überstellung eines Angeklagten die Zuständigkeit der Gerichte nicht berührt, ist

aus völkerrechtlicher Perspektive nicht geeignet, die hier aufgeworfenen Fragen zu lösen. Diese Doktrin regelt innerstaatliche Zuständigkeitsfragen, nicht jedoch die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates für die Art und Weise, wie diese Zuständigkeit erlangt wurde. [C.1][C.2][B.8]

Internationale Gerichte haben wiederholt betont, dass schwere Verstöße gegen das Gewaltverbot und gegen menschenrechtliche Mindeststandards nicht folgenlos bleiben dürfen, selbst wenn nationale Gerichte den Strafprozess fortführen. Ein völkerrechtswidriger militärischer Zugriff kann nicht durch ein späteres Gerichtsverfahren rückwirkend legitimiert werden. [A.1][B.1][B.8]

In der Gesamtschau ergibt sich, dass der militärische Einsatz der Vereinigten Staaten auf venezolanischem Staatsgebiet am 3. und 4. Januar 2026 mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen das Gewaltverbot der UN-Charta verstößt, nicht durch Selbstverteidigung gerechtfertigt ist, erhebliche Fragen im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsschutz aufwirft und durch innerstaatliche Strafverfahren nicht geheilt werden kann. Diese rechtliche Bewertung bildet die Grundlage für die beantragte internationale Vorprüfung.

VI. Vergleichende internationale Rechtsprechung

1. **Nicaragua gegen Vereinigte Staaten von Amerika**
   Offizieller Titel: Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)
   Gericht: Internationaler Gerichtshof (ICJ), Den Haag
   Aktenzeichen / Fundstelle: ICJ Reports 1986, General List No. 70
   Entscheidungen:
   – Jurisdiction and Admissibility, Urteil vom 26. November 1984
   – Merits, Urteil vom 27. Juni 1986

Der Internationale Gerichtshof stellte fest, dass das in Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot dem zwingenden Völkerrecht zuzurechnen ist und zugleich Ausdruck gefestigten Völkergewohnheitsrechts darstellt. Militärische und paramilitärische Operationen auf fremdem Staatsgebiet verletzen dieses Verbot unabhängig davon, ob sie die Schwelle eines offenen bewaffneten Konflikts erreichen. Politische Rechtfertigungen, sicherheitspolitische Erwägungen oder die Unterstützung oppositioneller Gruppen vermögen die Rechtswidrigkeit nicht zu beseitigen. Ebenso bestätigte der Gerichtshof, dass auch indirekte Formen der Gewaltanwendung und Intervention unter das Interventionsverbot fallen. Dieses Urteil bildet bis heute den zentralen Referenzrahmen für die völkerrechtliche Beurteilung extraterritorialer Militäreinsätze. [A.1][B.1]

2. **Demokratische Republik Kongo gegen Uganda**
   Offizieller Titel: Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda)
   Gericht: Internationaler Gerichtshof (ICJ), Den Haag

Aktenzeichen / Fundstelle: ICJ Reports 2005
Entscheidungen:
– Merits, Urteil vom 19. Dezember 2005
– Reparationsurteil vom 9. Februar 2022

Der Internationale Gerichtshof bejahte die volle völkerrechtliche Verantwortlichkeit Ugandas für sämtliche Handlungen seiner Streitkräfte auf fremdem Staatsgebiet. Diese Verantwortlichkeit umfasst ausdrücklich die Tötung von Zivilpersonen, die Zerstörung von Eigentum sowie die Verletzung staatlicher Souveränität. Der Gerichtshof stellte klar, dass eine vorherige Zustimmung des betroffenen Staates jederzeit widerrufen werden kann und dass eine fortdauernde militärische Präsenz nach Wegfall dieser Zustimmung rechtswidrig ist. Sicherheitspolitische Motive oder Berufungen auf Selbstverteidigung vermögen eine solche Gewaltanwendung nicht zu rechtfertigen. Die Parallelen zum vorliegenden Sachverhalt sind evident, da auch hier zivile Opfer, erhebliche Sachschäden und ein umfassender Eingriff in die territoriale Integrität vorliegen. [A.1][A.5][B.2]

3. **Corfu Channel Case**
   Offizieller Titel: Corfu Channel (United Kingdom v. Albania)
   Gericht: Internationaler Gerichtshof (ICJ), Den Haag
   Aktenzeichen / Fundstelle: ICJ Reports 1949
   Entscheidung:
   – Merits, Urteil vom 9. April 1949

Der Internationale Gerichtshof stellte fest, dass eigenmächtige militärische Maßnahmen auf fremdem Staatsgebiet eine Verletzung der territorialen Souveränität darstellen, selbst wenn sie begrenzt sind oder der Beweissicherung dienen sollen. Gute Absichten, behauptete Notwendigkeit oder Sicherheitsinteressen können einen solchen Eingriff nicht rechtfertigen. Das Urteil verdeutlicht, dass staatliche Souveränität nicht relativiert werden darf, sobald ein Staat einseitig militärische Mittel einsetzt. Diese Grundsätze sind unmittelbar auf Operationen ohne Zustimmung des betroffenen Staates übertragbar. [A.1] [B.3]

4. **Oil Platforms Case**
   Offizieller Titel: Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America)
   Gericht: Internationaler Gerichtshof (ICJ), Den Haag
   Aktenzeichen / Fundstelle: ICJ Reports 2003
   Entscheidung:
   – Merits, Urteil vom 6. November 2003

Der Internationale Gerichtshof wies die Berufung der Vereinigten Staaten auf Selbstverteidigung zurück, da kein bewaffneter Angriff im Sinne von Art. 51 UN-Charta festgestellt werden konnte. Der Gerichtshof betonte, dass militärische Gewalt nur unter engsten Voraussetzungen zulässig ist und dass Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit strikt rechtlich zu prüfen sind. Wirtschaftliche oder sicherheitspolitische Interessen rechtfertigen keine militärischen Angriffe auf staatliche Infrastruktur. Diese Maßstäbe sind unmittelbar auf den vorliegenden Sachverhalt übertragbar. [A.1][B.4]

5. **Al-Skeini and Others gegen Vereinigtes Königreich**
   Gericht: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg
   Aktenzeichen: Application No. 55721/07
   Entscheidung:
   – Urteil vom 7. Juli 2011

Der Gerichtshof stellte fest, dass menschenrechtliche Verpflichtungen auch extraterritorial gelten, sobald ein Staat durch seine Organe effektive Kontrolle über Personen ausübt. Militärische Einsätze begründen daher eine volle menschenrechtliche Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Leben und die Pflicht zur wirksamen Untersuchung von Todesfällen. Diese Rechtsprechung unterstreicht, dass staatliche Verantwortung nicht an territorialen Grenzen endet, wenn faktische Kontrolle ausgeübt wird. [A.4][B.6]

6. **Bosnia and Herzegovina gegen Serbia and Montenegro**
   Offizieller Titel: Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide
   Gericht: Internationaler Gerichtshof (ICJ), Den Haag
   Aktenzeichen / Fundstelle: ICJ Reports 2007
   Entscheidung:
   – Merits, Urteil vom 26. Februar 2007

Der Internationale Gerichtshof bestätigte, dass Staaten für Handlungen ihrer Organe und Streitkräfte verantwortlich bleiben und dass politische Distanzierung oder mittelbare Beteiligung die Zurechnung nicht aufheben. Staatliche Verantwortung besteht auch bei komplexen Befehlsketten und indirekter Gewaltanwendung fort. Diese Grundsätze sind für die Bewertung politischer und militärischer Entscheidungsträger von zentraler Bedeutung. [A.1][B.5]

7. **Gaza Flotilla Incident**
   Institution: Vereinte Nationen
   Entscheidung:
   – Abschlussbericht der Untersuchung

Die Untersuchungen stellten klar, dass militärische Durchsetzungsmaßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen und dass zivile Todesfälle eine eigenständige staatliche Verantwortung begründen. Sicherheitsargumente rechtfertigen keine exzessive Gewaltanwendung. Diese Erkenntnisse sind für die Bewertung militärischer Einsätze mit zivilen Opfern von besonderer Bedeutung. [A.4][A.5][B.7]

8. **Lotus Case**
   Offizieller Titel: The Case of the S.S. “Lotus” (France v. Turkey)
   Gericht: Ständiger Internationaler Gerichtshof (PCIJ), Den Haag
   Aktenzeichen / Fundstelle: PCIJ Series A No. 10
   Entscheidung:
   – Urteil vom 7. September 1927

Der Gerichtshof stellte fest, dass Jurisdiktion nicht durch Gewaltanwendung geschaffen werden darf und dass Strafverfolgung und militärische Machtausübung strikt zu trennen sind. Dieser Grundsatz bleibt bis heute völkerrechtlich relevant und spricht gegen jede Praxis, strafrechtliche Zuständigkeit durch militärische Gewalt zu erzwingen. [A.1][B.8]

VII. Kumulative Hoheitsverletzungen

Die rechtliche Bewertung des vorliegenden Sachverhalts darf sich nicht auf einzelne isolierte Maßnahmen beschränken. Der militärische Einsatz der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Hoheitsgebiet der Bolivarischen Republik Venezuela stellt sich völkerrechtlich als ein Bündel miteinander verknüpfter Eingriffe dar, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Gerade diese kumulative Betrachtung ist entscheidend, da sie die Schwere, Reichweite und Systematik der Verletzungen staatlicher Hoheitsrechte sichtbar macht.

1. Verletzung der Bodenhoheit

Die gewaltsame Durchführung militärischer Operationen auf venezolanischem Staatsgebiet ohne Zustimmung der zuständigen Hoheitsgewalt stellt eine unmittelbare Verletzung der territorialen Souveränität dar. Die Bodenhoheit gehört zum Kernbestand staatlicher Souveränität und ist nach Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen besonders geschützt. Der Einsatz bewaffneter Einheiten, das Durchbrechen militärischer Sicherungseinrichtungen, die Errichtung von Kontrollpunkten sowie die Durchführung bewaffneter Zugriffe in urbanen Räumen überschreiten eindeutig den Rahmen zulässiger staatlicher Machtausübung. Nach gefestigter Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs sind solche Maßnahmen unabhängig von ihrer Zielsetzung völkerrechtswidrig, wenn sie ohne Zustimmung des betroffenen Staates erfolgen. [A.1] [B.1][B.2][B.3]

2. Verletzung der Lufthoheit

Der staatliche Luftraum ist integraler Bestandteil der territorialen Souveränität. Nach Art. 1 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt verfügt jeder Staat über die volle und ausschließliche Hoheit über den Luftraum über seinem Hoheitsgebiet. Der Einsatz militärischer Luftfahrzeuge, Drohnen oder luftgestützter Aufklärungsmittel ohne Zustimmung Venezuelas stellt daher eine eigenständige Hoheitsverletzung dar. Diese Verletzung besteht unabhängig davon, ob die eingesetzten Luftmittel unmittelbar Kampfhandlungen ausführten oder lediglich der Aufklärung, Koordination oder Absicherung der Bodenoperationen dienten. Auch unterstützende oder vorbereitende Luftoperationen sind völkerrechtlich relevant, da sie funktional Teil des militärischen Einsatzes sind. [A.2][B.3]

3. Verletzung der Seehoheit

Soweit militärische Maßnahmen von See aus vorbereitet, unterstützt oder durchgeführt wurden, ist zusätzlich eine Verletzung der Seehoheit in Betracht zu ziehen. Nach Art. 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen erstreckt sich die staatliche

Souveränität eines Küstenstaates auf seine inneren Gewässer und sein Küstenmeer. Militärische Aktivitäten innerhalb dieses Bereichs verlieren ihren Charakter als unschuldige Durchfahrt, sobald sie der Durchführung oder Absicherung eines militärischen Einsatzes dienen. In diesem Moment liegt eine eigenständige Verletzung der staatlichen Hoheitsgewalt vor, die nicht durch sicherheitspolitische Argumente gerechtfertigt werden kann. [A.3][B.3]

4. Eingriffe in kommunikative und digitale Souveränität

Neben physischen Hoheitsverletzungen sind auch Eingriffe in staatliche Kommunikations- und Informationssysteme zu berücksichtigen. Maßnahmen wie Funkstörungen, elektronische Kampfführung, Unterbrechung staatlicher Kommunikationsnetze oder cybergestützte Eingriffe betreffen die kommunikative Hoheitsgewalt eines Staates. Nach heute anerkannten völkerrechtlichen Maßstäben können solche Maßnahmen eine Verletzung staatlicher Souveränität darstellen, selbst wenn sie nicht kinetisch erfolgen. Sie sind insbesondere dann völkerrechtlich relevant, wenn sie funktional der Durchführung oder Absicherung militärischer Operationen dienen. Der vorliegende Sachverhalt deutet darauf hin, dass der militärische Zugriff auf Maduro und Flores durch koordinierte Eingriffe in Kommunikationsstrukturen flankiert wurde, was die Schwere der Hoheitsverletzung zusätzlich verstärkt. [C.3][C.4]

5. Eingriff in die personelle und organisatorische Staatsgewalt

Von besonderem Gewicht ist der Eingriff in die personelle und organisatorische Hoheitsgewalt Venezuelas. Die gewaltsame Festnahme eines amtierenden Staatsoberhaupts stellt nicht lediglich einen individuellen Freiheitsentzug dar, sondern einen unmittelbaren Eingriff in die innere staatliche Organisationsstruktur und die Fähigkeit des Staates, seine politischen Funktionen auszuüben. Dieser Kernbereich staatlicher Souveränität genießt besonderen völkerrechtlichen Schutz. Der Internationale Gerichtshof hat wiederholt betont, dass auch Maßnahmen unterhalb eines offenen bewaffneten Konflikts gegen das Interventionsverbot verstoßen, wenn sie auf eine politische Lähmung, Destabilisierung oder Einflussnahme abzielen. Die Festnahme von Nicolás Maduro im Rahmen eines militärischen Einsatzes erfüllt diese Kriterien in besonderer Weise. [A.1] [B.1][B.2]

6. Kumulative Wirkung der Hoheitsverletzungen

In ihrer Gesamtheit stellen die beschriebenen Maßnahmen eine mehrfache und kumulative Verletzung völkerrechtlich geschützter Hoheitsrechte dar. Bodenhoheit, Lufthoheit, gegebenenfalls Seehoheit, kommunikative Souveränität sowie die personelle und politische Organisationsgewalt Venezuelas wurden nicht punktuell, sondern systematisch beeinträchtigt. Diese kumulative Betrachtung ist für die rechtliche Würdigung zwingend, da sie die Intensität des Eingriffs und die Reichweite staatlicher Verantwortung verdeutlicht. Je mehr Ebenen staatlicher Hoheitsgewalt gleichzeitig betroffen sind, desto höher sind die rechtlichen Anforderungen an Rechtfertigung, Verhältnismäßigkeit und Verantwortlichkeit. Diese Anforderungen wurden nach dem derzeit bekannten Sachstand deutlich unterschritten. [A.1][A.2][A.3][C.3][C.4]

VIII. Individuelle völkerrechtliche Verantwortlichkeit

Die völkerrechtliche Verantwortung für die im vorliegenden Sachverhalt beschriebenen Handlungen erschöpft sich nicht in der abstrakten Zurechnung zum Staat. Nach gefestigtem Völkerrecht konkretisiert sich Verantwortung dort, wo politische und militärische Entscheidungen getroffen, gebilligt und umgesetzt werden. Individuelle Verantwortlichkeit knüpft nicht allein an die unmittelbare Tatbegehung an, sondern auch an Anordnung, Genehmigung, bewusste Duldung und unterlassene Verhinderung völkerrechtswidriger Handlungen.

1. Politische und militärische Entscheidungsträger

Politische Entscheidungsträger, die den Einsatz militärischer Gewalt auf fremdem Staatsgebiet anordnen oder genehmigen, können persönlich verantwortlich sein, wenn ihnen die völkerrechtliche Unzulässigkeit des Handelns bekannt war oder bekannt sein musste. Dies gilt insbesondere bei militärischen Operationen, deren Planung und Durchführung typischerweise mit erheblichen Risiken für die Zivilbevölkerung verbunden sind. Die Entscheidung, militärische Mittel in einem urbanen Umfeld einzusetzen, impliziert die Vorhersehbarkeit ziviler Opfer und erheblicher Sachschäden. Wer unter diesen Umständen den Einsatz billigt, übernimmt Verantwortung für dessen Folgen. [A.1][A.5] [B.6]

Auch militärische Führungsebenen tragen Verantwortung, wenn sie Befehle ausführen oder weitergeben, die offenkundig völkerrechtswidrig sind. Die Bindung militärischer Befehlshaber an das Völkerrecht ist eigenständig und kann nicht durch politische Weisungen suspendiert werden. Das Prinzip des „Befehlsnotstands“ findet im Völkerrecht nur äußerst eingeschränkt Anwendung und greift nicht bei offenkundigen Verstößen gegen zwingende Normen wie das Gewaltverbot oder den Schutz der Zivilbevölkerung. [A.1][A.5]

2. Anordnung, Genehmigung und bewusste Duldung militärischer Gewalt

Völkerrechtliche Verantwortlichkeit entsteht nicht nur durch aktive Anordnung, sondern auch durch bewusste Duldung. Wird militärische Gewalt eingesetzt und unterlassen es zuständige Entscheidungsträger, einzugreifen, zu korrigieren oder den Einsatz abzubrechen, obwohl die Rechtswidrigkeit und die schädlichen Folgen erkennbar sind, kann dies eine eigenständige Verantwortlichkeit begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn fortlaufend Berichte über zivile Opfer, Sachschäden oder Eskalationen vorliegen und dennoch keine Anpassung der Einsatzregeln erfolgt. [A.5][B.2]

Die bewusste Entscheidung, einen Einsatz fortzuführen, obwohl dessen völkerrechtswidrige Auswirkungen absehbar sind, stellt eine Form der Mitverantwortung dar. Verantwortung entsteht hier aus der Kombination von Entscheidungsbefugnis, Kenntnislage und Unterlassung. [A.1][A.5]

3. Maßstab nach Völkergewohnheitsrecht und Römischem Statut

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs normiert in Art. 25 die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Begehen, Anordnen, Anstiften oder sonstige Beitragshandlungen zu internationalen Verbrechen. Art. 28 konkretisiert die Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und sonstiger Vorgesetzter für Handlungen ihrer Untergebenen, sofern sie wussten oder aufgrund der Umstände hätten wissen müssen, dass solche Handlungen begangen wurden, und es unterließen, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder Ahndung zu ergreifen. Auch wenn die Vereinigten Staaten dem Römischen Statut nicht beigetreten sind, spiegeln diese Bestimmungen weithin anerkanntes Völkergewohnheitsrecht wider. [B.6]

Der maßgebliche Prüfungsmaßstab ist dabei nicht die formale Einordnung des Einsatzes durch die handelnden Akteure, sondern dessen tatsächlicher Charakter und seine vorhersehbaren Folgen. Wird militärische Gewalt eingesetzt oder gebilligt, obwohl absehbar ist, dass dadurch Zivilpersonen getötet, verletzt oder in ihren grundlegenden Rechten beeinträchtigt werden, ist die Schwelle zur individuellen Verantwortlichkeit überschritten. [A.5][B.2]

4. Keine Abschirmung durch staatliche Strukturen oder politische Zielsetzungen

Individuelle völkerrechtliche Verantwortlichkeit kann nicht durch den Verweis auf staatliche Strukturen, kollektive Entscheidungsprozesse oder politische Zielsetzungen ausgeschlossen werden. Das Völkerrecht kennt keinen „politischen Rechtfertigungsgrund“ für militärische Gewaltanwendung, die gegen zwingende Normen verstößt. Ebenso wenig vermag die spätere Durchführung nationaler Strafverfahren die Verantwortlichkeit für den Weg der Festnahme oder die Art der eingesetzten Mittel zu relativieren. [A.1][B.1][B.8]

Gerade bei komplexen Befehlsketten bleibt entscheidend, ob eine Person faktische Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis hatte. Verantwortung entsteht dort, wo Einfluss auf Planung, Durchführung oder Beendigung des Einsatzes bestand. Dies betrifft politische Spitzen ebenso wie militärische Führungsebenen. [A.1][B.5]

5. Vorhersehbarkeit ziviler Schäden als Schlüsselkriterium

Ein zentrales Kriterium individueller Verantwortlichkeit ist die Vorhersehbarkeit ziviler Schäden. In einem urbanen Umfeld wie Caracas ist das Risiko ziviler Opfer nicht abstrakt, sondern konkret. Die Entscheidung, militärische Mittel einzusetzen, obwohl alternative rechtliche Instrumente wie diplomatische, justizielle oder multilaterale Verfahren zur Verfügung standen, verschiebt die Verantwortung für die Folgen unmittelbar auf die Entscheidungsträger. [A.5][B.2][B.7]

Das Völkerrecht verlangt in solchen Situationen eine besonders strenge Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Wird diese Prüfung unterlassen oder bewusst ignoriert, ist die persönliche Verantwortlichkeit nicht nur möglich, sondern naheliegend. [A.5][B.7]

6. Zusammenhang zwischen individueller Verantwortung und staatlicher Haftung

Individuelle Verantwortlichkeit steht nicht im Widerspruch zur staatlichen Verantwortlichkeit, sondern ergänzt sie. Staatliche Haftung für völkerrechtswidrige Handlungen schließt die persönliche Verantwortlichkeit der handelnden Akteure nicht aus. Beide Ebenen existieren nebeneinander und verfolgen unterschiedliche, sich ergänzende Zielrichtungen: staatliche Verantwortung dient der Wiederherstellung der Rechtsordnung und gegebenenfalls der Wiedergutmachung, individuelle Verantwortung der persönlichen Rechenschaft für schwerwiegende Rechtsverletzungen. [A.1][B.2][B.6]

Im vorliegenden Fall verdichten sich die Anhaltspunkte dafür, dass politische und militärische Entscheidungsträger nicht nur staatlich, sondern auch individuell völkerrechtlich verantwortlich sein könnten. Diese Frage kann und darf nicht durch politische Bewertung oder innerstaatliche Zuständigkeitsdoktrinen vorentschieden werden, sondern bedarf einer unabhängigen, internationalen rechtlichen Prüfung. [A.1][B.1][B.6]

IX. Präzedenzwirkung und Bedeutung für die internationale Rechtsordnung

Der Fall Maduro/Flores besitzt eine erhebliche Präzedenzwirkung. Wird akzeptiert, dass militärische Gewalt eingesetzt werden darf, um strafrechtliche Zuständigkeit über ausländische Amtsträger zu schaffen, verschiebt sich die internationale Ordnung grundlegend. Die Trennung zwischen Strafverfolgung und militärischer Machtausübung würde faktisch aufgehoben. Staaten mit überlegenen militärischen Fähigkeiten könnten sich globale Zugriffsrechte anmaßen, während schwächere Staaten schutzlos blieben. Genau diese Entwicklung sollte das moderne Völkerrecht verhindern. [A.1][B.1][B.3][B.8]

Die Relativierung persönlicher Immunität auf Grundlage politischer Nichtanerkennung verstärkt diese Gefahr. Immunität ist kein politisches Privileg, sondern ein funktionaler Schutzmechanismus. Wird sie selektiv angewendet, verliert sie ihre völkerrechtliche Bedeutung und öffnet einer machtbasierten Rechtsanwendung Tür und Tor. [A.1][B.5]

Der vorliegende Fall ist daher geeignet, als Referenzfall für die Abgrenzung zulässiger Strafverfolgung von völkerrechtswidriger Gewaltanwendung zu dienen und die Reichweite bestehender Schutzmechanismen zu klären.

X. Anträge

Registrierung der Eingabe

Es wird beantragt, diese Eingabe formell zu registrieren und als Mitteilung gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts sowie als Petition im interamerikanischen Menschenrechtssystem zu behandeln. [A.1][A.4]

Einleitung einer Vorprüfung

Es wird beantragt, eine Vorprüfung einzuleiten, um zu klären, ob und in welchem Umfang durch den militärischen Einsatz der Vereinigten Staaten auf venezolanischem Staatsgebiet völkerrechtliche und menschenrechtliche Normen verletzt wurden. [A.1][A.4][A.5]

Umfassende rechtliche Bewertung der Ereignisse

Es wird beantragt, die Ereignisse vom 3. und 4. Januar 2026 umfassend rechtlich zu bewerten, einschließlich der militärischen Gewaltanwendung, der zivilen Todesopfer, der Zerstörung von Infrastruktur und der gewaltsamen Überstellung von Amtsträgern. [A.1] [A.4][A.5][B.1][B.2][B.6][B.8][C.1][C.2]

Anhang A

Völkerrechtliche und menschenrechtliche Rechtsgrundlagen

1 Charta der Vereinten NationenArtikel 2 Absatz 3 verpflichtet alle Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten.Artikel 2 Absatz 4 verbietet jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates. Artikel 33 konkretisiert die Pflicht zur Streitbeilegung durch Verhandlung, Vermittlung, Schiedsverfahren oder gerichtliche Entscheidung.Artikel 51 regelt das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung ausschließlich im Falle eines bewaffneten Angriffs.

2 Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen von 1944)Artikel 1 bestätigt die volle und ausschließliche Souveränität eines Staates über den Luftraum über seinem Hoheitsgebiet.

3 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)Artikel 2 begründet die staatliche Souveränität über das Küstenmeer.Artikel 17 bis 19 regeln die unschuldige Durchfahrt und schließen militärische Aktivitäten ohne Zustimmung des Küstenstaates aus.

4 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische RechteArtikel 6 schützt das Recht auf Leben.Artikel 7 verbietet Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.Artikel 9 schützt vor willkürlicher Festnahme und Inhaftierung.Artikel 14 garantiert ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen Gericht.

5 Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle Völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze der Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit und militärischen Notwendigkeit.

Anhang B

Internationale Rechtsprechung und Vergleichsfälle

1 Military and Paramilitary Activities in and against NicaraguaNicaragua gegen Vereinigte Staaten von AmerikaInternationaler GerichtshofUrteil vom 27. Juni 1986Der Gerichtshof stellte fest, dass militärische und paramilitärische Operationen auf fremdem Staatsgebiet gegen das Gewaltverbot und das Interventionsverbot verstoßen, auch wenn sie unterhalb der Schwelle eines offenen bewaffneten Konflikts liegen.

2 Armed Activities on the Territory of the CongoDemokratische Republik Kongo gegen UgandaInternationaler GerichtshofUrteil vom 19. Dezember 2005 Reparationsurteil vom 9. Februar 2022Der Gerichtshof bestätigte die volle völkerrechtliche Verantwortlichkeit Ugandas für sämtliche Handlungen seiner Streitkräfte auf fremdem Staatsgebiet, einschließlich ziviler Todesopfer, Zerstörung von Eigentum und Verletzung staatlicher Souveränität.

3 Corfu Channel CaseVereinigtes Königreich gegen AlbanienInternationaler GerichtshofUrteil vom 9. April 1949Der Gerichtshof stellte klar, dass auch begrenzte militärische Operationen ohne Zustimmung des betroffenen Staates eine Verletzung der territorialen Souveränität darstellen.

4 Oil Platforms CaseIslamische Republik Iran gegen Vereinigte Staaten von AmerikaInternationaler GerichtshofUrteil vom 6. November 2003Der Gerichtshof verwarf die Berufung auf Selbstverteidigung mangels bewaffneten Angriffs und stellte hohe Anforderungen an die Rechtfertigung militärischer Gewalt.

5 Bosnia and Herzegovina gegen Serbia and MontenegroInternationaler GerichtshofUrteil vom 26. Februar 2007Der Gerichtshof bestätigte staatliche Verantwortlichkeit für Handlungen staatlicher Organe und für das **Unterlassen gebotener Schutzmaßnahmen bei schweren Völkerrechtsverstößen.**

6 Al-Skeini and Others gegen Vereinigtes KönigreichEuropäischer Gerichtshof für MenschenrechteUrteil vom 7. Juli 2011Der Gerichtshof stellte fest, dass menschenrechtliche Verpflichtungen auch extraterritorial gelten, sobald ein Staat effektive Kontrolle über Personen ausübt.

Anhang C

Rechtliche Einordnung militärischer Festnahmen und extraterritorialer Strafverfolgung

1 Ker gegen IllinoisSupreme Court der Vereinigten StaatenUrteil von 1886 Begründung der Doktrin, wonach die Art der Überstellung eines Angeklagten die Zuständigkeit eines Gerichts nicht berührt.

2 Frisbie gegen CollinsSupreme Court der Vereinigten StaatenUrteil von 1952 Bestätigung der Ker-Frisbie-Doktrin, heute im Spannungsverhältnis zu den Entwicklungen des internationalen Menschenrechtsschutzes.

3 Berichte der United Nations Governmental Group of Experts on Developments in the Field of Information and TelecommunicationsMehrere Berichte ab 2013Anerkennung staatlicher Souveränität im digitalen und kommunikativen Raum.

4 Tallinn Manual 2.0 on the International Law Applicable to Cyber Operations NATO Cooperative Cyber Defence Centre of Excellence2017Nicht bindend, jedoch international als maßgebliche Auslegungshilfe anerkannt.

„Die Anhänge A bis C dienen der rechtlichen Einordnung und benennen öffentlich zugängliche völkerrechtliche Normen, Entscheidungen und Auslegungshilfen; eine gesonderte Beifügung dieser Materialien erfolgt nicht.“

Rainer Hofmann, Chefredakteur, für Kaizen Blog LTD,

Ort, Datum: Minneapolis/Bristol, 10. Januar 2026

Unterschrift: